

## ZWEITES CAPITEL.

### DIE MALER-, BILDHAUER- UND BAUKUNST-AKADEMIE VON VAN SCHÜPPEN BIS MEYTENS.

(1726 — 1772.)

#### I. Wiederbegründung durch Carl VI. — Zunfft und Akademie.



m 31. August 1725 beantragte die Hofkammer die »Restabilirung« der seit dem Tode Strudel's aufgehobenen Akademie. »Nun **l**kommet« — so heisst es in dem an Carl VI. gerichteten Promemoria — »bey Ew. **K.** Maj. dero Camer Mahler Jacob van Schüppen memorialiter allerunterthänigst **e**in, seine aufhabende dissfals erforderliche capacität, und von zeiten hero sich **e**rworbene meriten vorstellend, anbei allerunterthänigst bittend, diese Accademiam, damit eine **s**olche Adelige Kunst bei alhiesigen Hof, und Weltberühmten Kays. Residenz-Stadt nicht gar in **V**ergessenheit kommen, sondern der Jugend und gemeinen Wesen weiterhin zu nutz- und frommen **g**edeyhen möge, anwidrum allergnädigst zu restabiliren und durch ihre mit dem genuss **d**eren emolumenten, welche mehrgedachter Pietro Strudel gehabt, fortführen und continuiren zu lassen. — Die Motiva, so die letzt-abgelebte Kays. M. Josephi glorwürdigster Gedächtnuss zu **a**nordnung dieser aufgestellten Accademiae bewogen, in deren consideration auch Ew. K. M. **s**olche zu continuiren allergnädigst resolvirt haben (s. oben S. 5), waren diese, damit nemlichen **i**n dero Erb-Königreich und Land alljene Künsten eingeführet, verbessert, oder vermehrt werden, **w**elche demselben zu einer Zierde, mehreren aufnahm, und nutzen gereichen, und dero unterthanen zur Erlehnung aufmunderen, und anraitzen können, und zwar nach dem exempl dessen, **w**as bey anderen nationen zu ihrer sonderbaren Hochachtung und nicht geringen aufnahm des **C**ommercij practicirt wird.« (Reichsfin.-Arch., Hoffin.-A.)

Der Vortrag, unter dessen Motiven der Hinweis auf **d**ie volkswirtschaftliche Bedeutung der Kunst für jene Zeit besondere Beachtung verdient, erhielt **i**m vollen Umfange die kaiserliche Bestätigung. Jacob van Schüppen wurde zum Praefecten und **D**irector der Akademie bestellt und der Kaiser resolvirte (eigenhändig): dass derselbe »unter dem **O**bristhofmeister, und nach ihm unter dem Gundacker Althan zu stehen wird, welche ihne auch **n**öthig schützen, und zu der Accademie aufnehmen alle obsorg tragen werden.« (Reichsfin.-Arch., Hoffin.-A. v. 20. Jan. 1726). Van Schüppen erhielt als Director der Akademie 1000 fl. **B**esoldung und 500 fl. Quartiergeld von Georgi 1726 an, ferner 800 fl. »zur Unterhaltung der **L**euth etc.« und 200 fl. zur ersten

Einrichtung<sup>1)</sup>. Am 22. Juni 1726 meldet das »Wienerische Diarium« (Anhang zu Nr. 50) »das bei obernannten Kaiserl. Praefecto und Directore dieser neu-aufgerichteten Kaiserl. Hof-Academie, Hrn. Jacob von Schuppen, in seiner dermaligen Wohnung in der Kärntnerstrass in des Herrn Ginter von Sterneck eigener Behausung, alles dermassen bereits eingerichtet ist, dass die Liebhaber und diese Academie zu frequentiren gesinnete Personen sich nunmehr alda anmelden können. Auch seynd auf Anschaffen hochgedacht-Ihrer Excellenz Herrn Generalen Grafen von Althan etc. als Ober-Haupt gemeldter Academie, zu besserer Haltung derselben, einige Satz- und Ordnungen auf das genaueste zu beobachten, um allen Unordnungen vorzukommen, aufgerichtet worden.«

So spärlich die Kenntniss war, die wir über die Einrichtungen der Akademie in der Epoche Leopold's und Joseph's I. aus gleichzeitigen Quellen schöpfen konnten, so reichlich fliessen die Nachrichten über diese Neubegründung durch Carl VI. Die Satzungen von Schuppen's liegen uns vor; durch zahlreiche handschriftliche Aeusserungen des Meisters werden wir über den Geist seiner Direction aufgeklärt; mit dem Jahre 1726 beginnende Schülerlisten weisen die Frequenz der Anstalt in den verschiedenen Unterrichtszweigen aus; selbst die Grundpläne des Hauses, in dem von Schuppen seine Akademie eröffnete, und die der folgenden Quartiere, in denen sie ihre Wanderjahre durchlebt hat, sind nebst dem vollständigen Inventar ihrer Einrichtung erhalten; auch über die äussere Stellung der Akademie, über ihre Rechte und Privilegien, sowie über eine Menge persönlicher Details geben uns die Acten mannigfachen Aufschluss. Es bedarf der strengen Sichtung, um das Auge von den verlockenden Ausblicken in die Kunst- und Culturgeschichte der Zeit, welche diese Stösse vergilbter Papiere dem Historiker eröffnen, auf den Gegenstand unserer Darstellung zurückzulenken.

Die Praxis und Lehre Pietro Strudel's war wälschen Ursprungs gewesen. Mit Jacob von Schuppen hielt der Geist der französischen Akademie, der Schöpfung eines Colbert und Lebrun, seinen Einzug in Wien. Van Schuppen war, als Sohn des bekannten Kupferstechers Pieter van Schuppen, 1669 in Fontainebleau geboren und empfing seine Bildung durch Largillière, den Professor und späteren Kanzler der »Académie Royale de Peinture et de Sculpture« zu Paris, die auch unsern Künstler zu ihrem Mitgliede ernannte<sup>2)</sup>. Unter Herzog Leopold Joseph finden wir ihn am lothringischen Hofe und von dort ist er, wahrscheinlich in Folge der nahen Verbindung der beiden Herrscherfamilien, nach Fuessli's Bericht (Annalen I, 11) im Jahre 1716 nach Wien gekommen. Seit 1723 erscheint er im k. k. Staats- und Stands-Calender unter den kaiserl. Kammermalern.

Van Schuppen war ein ebenso theoretisch wie praktisch durchgebildeter Mann, zum Akademiker wie geschaffen. Energisch und selbstbewusst, schritt er bald nach Installirung der Akademie an die Ausarbeitung eines umfassenden Memorandums an den Kaiser, worin er die von ihm ausgearbeiteten Statuten der allerhöchsten Sanction unterbreitete und zugleich um Ver-

<sup>1)</sup> Befehl an die Bancalität v. 10. Mai 1726. (Reichsfin.-Arch., Hoffin.-A.) Vom 1. Oct. 1731 an wurden dem Director zu seiner Besoldung von 1000 fl. noch 1000 fl. angewiesen, und die Extraspesen von 1400 auf 2000 fl. erhöht. Maria Theresia bestätigte Gehalt und Adjutum,

in Summa mit 2000 fl., am 5. Februar 1744. (Ebendas.)

<sup>2)</sup> Am 24. Juli 1704. Vergl. L. Vitet, L'Académie R. de Peinture et de Sculpture, étude historique, Paris 1861, p. 351. — Nach dem »Etat« der Akademie v. J. 1706 wohnte J. v. Schuppen damals noch in Paris.

leihung aller derjenigen Rechte und Privilegien bat, »so a alle andern Academien in Europa geniessen«. Mit letzterem Hinweis, der sich in dem Elaborat v verschiedene Male wiederholt, sind vornehmlich die französischen Akademien gemeint, speciell die ie Pariser, deren Einrichtungen van Schüppen auf einer im Jahre 1727 unternommenen Reise nach Belgien und Frankreich <sup>1)</sup> neuerdings in Augenschein zu nehmen Gelegenheit gehabt hatte.

Es ist nothwendig, um den Gedankengang dieses Actstücken richtig zu würdigen, die Entstehungsgeschichte der Pariser Akademie zur Vergleichung herbeizuziehen. Was dort unter den Augen Ludwig's XIV. und seines grossen Rathgebers einigige Menschenalter früher die Geister erregt und nach heftigem Kampf zur Besiegung der Zünfte u und Bruderschaften durch die vom Hofe gegründete Akademie geführt hatte, das wiederholte sich nun in Wien. Wir haben des Gegensatzes zwischen Zunft und Akademie unter einem aranderen Gesichtspunkte bereits im vorigen Capitel kurz gedacht; hier ist der Ort, etwas ausführlicher auf die Sache zurückzukommen.

Vor der Gründung der »Académie«, gegen Ende der e ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, gab es in Paris drei Kategorien von Künstlern, die die »maitres jurés de la corporation de Saint-Luc«, die »brevetaires du roi« und eine dritte Klasse von solchen, die weder »jurés« noch »brevetaires« waren <sup>2)</sup>. Wir finden die beiden ersten Kategorien in Wien als »Bürgerliche Maler der St. Lucas-Bruderschaft« und als »Hof-befreyte Künstler«, d. h. solche, welche die Befugniss, ihre Kunst zu treiben, unmittelbar vom Landesfürsten erhalten hatten <sup>3)</sup>, wieder. Dazu gesellt sich die Specialität derjenigen Künstler, welche als »cives academici« dem corporativen Verbands der Wiener Universität angehörten <sup>4)</sup>.

Die »maitres jurés« der Pariser Zunftgenossenschaften h hatten schon lange durch ihr hartes Regiment, das Jeden zur Auswanderung trieb, der sich ihrem Machtspruch und den schweren Anforderungen an den Beutel ihrer Mitglieder widersetzte, und d durch die verknöcherten Formen ihres Kunstbetriebes den Unwillen aller freieren Geister auf f sich gezogen. Das Maass wurde voll, als ihr Handwerksübermuth auch die privilegirten »brevetaires« des Königs vor die Schranken der Zunft zu citiren wagte. Die Zahl der Hofkünstler — so forderten die bürgerlichen Maler (1646) — sollte auf sechs beschränkt werden; didiesen sei jederlei Arbeit ausserhalb des Hofes, ausgenommen die von den bürgerlichen Meistern n gutgeheissene oder bestellte, zu untersagen; das Uebertreten dieser Vorschriften sei mit hohen n Strafen zu belegen u. s. w. Der bei Hof gern gesehene Lebrun benutzte geschickt diesen Uebergriff, um der alten »maitrise« den Todesstoss zu geben. Am 27. Januar 1648 fand im Beisein des zehnjährigen Ludwig XIV. und seiner Mutter, Anna von Oesterreich, der Regentschaftsrath statt, durch dessen Beschlüsse

<sup>1)</sup> »Den 5<sup>ten</sup> Junij (1727) ist der Herr van Schuppen verreiset, nacher Bruxelles, Paris und Luneville, und ist wiederumb nacher wienn kommen den 8<sup>ten</sup> September.« Gleichzeitige Notiz in den Acten der Akademie.

<sup>2)</sup> Dictionnaire de l'Académie des Beaux-Arts, Paris chez Didot, I, p. 70; L. Vitet, a. a. O., p. 50.

<sup>3)</sup> Vergl. Schlager, Archiv, a. a. O., S. 667 ff.

<sup>4)</sup> R. Kink, Geschichte der kais. Universität zu Wien, Bd. I, Thl. 2, S. 275 ff. veröffentlicht zwei Verzeichnisse

der »akademischen Bürger« aus den Jahren 1760 und 1781, welche nachfolgende Rubriken enthalten: Mahler, Bildhauer, Buchhhändler, Buchdruckere, Sprachmaister, Tanz-Maister, FeFecht-Maister, Schrift-Güsser, Compass-Macher, Kupfer-S-Stecher, Kupfer-Drucker, Gold-Gravieure, Wappen-Stein-G-Gravieure, Igenieure, Schilderey-Führer, Mathematische UIUhrmacher, Galanterie-Arbeither, Kunst- und Bilder-Druckcker, und Zahn-Arzten. — S. den Auszug aus dem Matrikelbuch der Universität v. 1744 in den Beilagen I, 2.

der Zunft zu Gunsten der neugegründeten Akademie der Boden unter den Füßen weggezogen wurde. Jeder Maler und Bildhauer, sei er Franzose oder Fremder, erhielt das Recht, aus der Zunft auszutreten und sich in die Akademie aufnehmen zu lassen, vorausgesetzt, dass diese damit einverstanden sei. Dann ging die als freie Gesellschaft constituirte Akademie an die Ausarbeitung ihrer Satzungen, welche alsbald durch »lettres patentes« des Königs ihre Sanction erhielten <sup>1)</sup>.

Diese von Lebrun entworfenen Satzungen waren es, welche Jacob van Schüppen sich zum Vorbilde nahm. Wir brauchen nur die ersten Paragraphen seines Entwurfes in den beiden uns erhaltenen Redactionen <sup>2)</sup> mit dem Pariser Statut <sup>3)</sup> zusammenzustellen, um die Abhängigkeit des einen von dem andern zu erkennen.

PARISER STATUT VON 1648.	VAN SCHÜPPEN'S ENTWURF VON 1726.	ZWEITE FASSUNG.
I. «Le lieu où l'Assemblée se fera estant dédié à la Vertu, doit estre en singuliere veneration tant à ceux qui la composent, qu'aux personnes curieuses qui y seront par eux introduites, et à la Jeunesse qui n'estant point du Corps de l'Académie y sera reçuë pour y venir dessigner et estudier, partant ceux qui blasphemeront le S. Nom de Dieu, ou qui parleront de la Religion et des choses saintes, par derision, par invectives, ou qui profereront des paroles impies, seront bannis de ladite Académie et déchus de la grace qu'il a plu à Sa Majesté luy accorder.»	I. »Alldieweillen die Academie ein der Tugend gewidmetes orth ist, und diessem nach so wohl von den jenigen, Worinn dieselbe Bestehet, alls auch nicht minder von denen Curieusen Liebhabern, welche darein geführt, und der Lieben Jugend, Welche allda, um darinn zu studiren und Reissen zu lehrnen, werden an: und aufgenommen werden, in besonderer Hochachtung gehalten werden solle; dero halben werden diejenige, So den Heyligen nahmen Gottes lästern, oder von Heyligen Dingen, und der Religion spöttliche Reden führen, solche verschimpfen, oder in andere gottlose Worth auss brechen werden, von gedacht der Academie verstossen, und der allerhöchsten Gnade, So Ihro Kays. Mayst. derenhalben allergnädigst zu Verleyhen geruehet haben, gänzlich verlustiget werden.«	I. »Alldieweillen die Academie ein der Kunst und Tugend gewidmeter orth ist, es sollen auch für dieselbe nicht nur allein diejenige, welche derselben Schutz genuessen, sonderen auch die Curiose Liebhaber, so daselbst aufgeführt werden, und alle andere ein Besondere Ehrerbiethung haben.«
2. L'on parlera dans ladite Académie des Arts de Peinture et de Sculpture seulement, et de leurs dépendances, sans qu'on y puisse traiter d'aucune autre manière.	2. Es Solle in dero Academie von nichts anderes, als Von deme, was die Mahler-, Bildhauer- und Architektur-Kunst betrifft, ohne dass mann allda von anderen Dingen und geschäftten, ausser denen, So die Academie angehen, Handlen könne, gesprochen werden.	2. In dieser Academie solle einig und allein Von Sachen, so die Mahler-, Bildhauer- und Architektur-Kunst angehen, geredt, und nichts anders Tractirt und gehandelt werden.
3. Il ne s'y proposera de faire aucuns festins ny banquets, soit pour la réception de ceux qui seront jugés dignes d'estre du corps de l'Académie, ou pour quelque autre prétexte que ce puisse estre; au contraire l'yvrongerie, la débauche et le jeu en seront rigoureusement bannis, etc.	3. Es sollen auch allda keine Mahlzeiten, Festinen und Gastereyen, entweder wegen aufnehmung derjenigen, so daselbst aufgenommen zu werden würdig zu seyn erachtet werden, oder unter anderm Vorwand, was es immer für einer seyn mag, proponiret werden; dessgleichen auch all und jede Spille verboten seyn.	3. Es solle nicht erlaubt seyn, in der Academie ein tractament, Ball oder dergleichen Versamblungen unterwas Protext es immer seyn mag, anzustellen, und zu halten.

<sup>1)</sup> Mémoires pour servir à l'histoire de l'Académie R. de Peinture et de Sculpture depuis 1648 jusqu'en 1664, publ. par M. A. de Montaignon, Paris 1853, I, 35.

<sup>2)</sup> Abschriftlich in den Acten der Akademie; die erste Fassung v. J. 1726, die zweite ohne Datum.

<sup>3)</sup> L. Vitet, a. a. O., p. 211.

Uebrigens hat van Schüppen nur diese mehr auf **den** moralischen Charakter als auf die Organisation der Akademie und auf den Unterricht selbst **bezüglichen** Paragraphen fast wörtlich entlehnt; in den anderen Abschnitten hält er sich selbständiger. **Sein** Entwurf zerfällt in drei Theile; der erste umfasst in sechzehn Paragraphen das eigentliche **Statut**, der zweite die Schulordnung (vierzehn »Articuli«), der dritte handelt von den Geschäften des **Secretärs**, Einleitung und Schluss gelten vorzugsweise den akademischen Rechten und Privilegien. — Das Statut weist der Akademie die Pflege und Lehre der Kunst (und zwar speciell der Malerei, Bildhauerei, Architektur und Kupferstecherkunst; §. 2 und Einl.) als ihre ausschliessliche Aufgabe zu. »Damit denen Bürgerl. Mahlern kein eintrag geschehe«, wird den Akademikern jedwedes Geschäft in offenen Gewölben u. s. w. sowie die Anfertigung von Schaugerüsten und Wappen, das Malen von Wägen<sup>1)</sup> u. dergl., endlich das Anstreichen von Häusern, sowie das Vergolden, Bronciren und Firnissen ausdrücklich verboten (§§. 5—8.) — Wer den Schutz der Akademie sucht und ihrer Freiheiten theilhaftig werden will, hat nach vorläufiger Uebung im Modellzeichnen seine Fähigkeit durch Vorlage seiner Arbeiten darzuthun, darüber beim **Director** eine mündliche Prüfung abzulegen, und binnen drei Monaten eine ihm gestellte **Compositions**aufgabe zu lösen. Die »Prob-Stückhe« werden in der Akademie aufbewahrt und dem **Aufgenommenen** ein »Protection-**Decret**« ausgefertigt, »kraft dessen er Sich seiner Freyheit **ohne** einiger Hinternus bedienen könne.« Jedes Jahr finden im Beisein des **Protectors** vier **ordentliche** Versammlungen der Akademie statt, bei denen sämmtliche Mitglieder, ebenso wie bei **den** etwa zu berufenden ausserordentlichen Zusammenkünften, anwesend zu sein haben (§§. 14 und 15). — Die »Articuli der akademischen Schulle« enthalten fast ausschliesslich Bestimmungen über die Handhabung der Ordnung im Modellsaal, den Niemand »mit dem Degen an der **seithen**<sup>2)</sup> Betreten, sondern denselben in hineingehen dem **Academie-Verwahrer** übergeben, und im fortgehen wider abfordern soll« (§. 1). Alle Monate werden die Uebungen dem **Protector** vorgelegt, auf dass dieser »in jeden nach Verdienst promovire«. — Nach den Bestimmungen **des** dritten Theils ist der **Secretär** das eigentliche Factotum der Akademie. Er hat alle Kanzleigeschäfte zu besorgen, die Bücher, die **Protocolle**, das **Inventar** und die **Correspondenz** zu führen, die »Lobreden auf die Festtügen« zu halten, und die von dem **Director** aufgesetzten **Discurse**, da dieser des Deutschen nicht mächtig war, zu übersetzen und vorzutragen (§§. 2 und 3). — Die auf die Rechte und Privilegien der Akademie bezüglichen Bestimmungen lauten **dahin**: »dass nur ein einziger orth hiezue gewidmet und Befuegt sein solle, dem Titl einer **Kays. Mahler- und Bildhauer-Academie** zu führen, dass allda alle zu disen Künsten gehörige üebungen Verrichtet, mithin das Modell aufgestellt, die **Lectiones** gegeben, die **Beratschlagungen**, und **Lobreden** gehalten, um die **Proemien** certirt, selbe ausgetheillet, und alle die **Mahler- und Bildhauer-Kunst** concernirende Schwirigkeiten und Schwistigkeiten daselbst erördert, und **Beygelegt werden** sollen, auch solle alda denen Mahlern, und Bildhaueren, **Architectis**, **Kupferstechern**, so sich **daselbst** durch **Besonderen Fleiss**

<sup>1)</sup> Mit der Beschränkung: »es wäre dann ein Parade-wagen eines Aussländischen **Ministri**, oder **Cardinals** zu einem öffentlichen einzug, oder einer anderen dergleichen **Solennitet**« (§. 7).

<sup>2)</sup> Das Recht, den Degen zu tragen, welches hier den

Akademikern **vindicirt** wird, gehörte bekanntlich zu den Privilegien des **Adels** und demgemäss auch der **Zöglinge** der adeligen Akademien. Ebenso war es den Meistern, welche das **Bürgerrecht** hatten, eingeräumt, um sie im **Belagerungsfalle wehrhaft** zu machen.

und Eyffer perfectioniret, vor anderen heruorgethan, und würdig befunden worden seynd, der Schutz, und Protection der Academie ertheillet werden; Weithers verbietten Ihre Maj. allen Mahlern, Bildhauern und anderen, was Condition und Stands Sie immer seyn mögen, in Mahler- und Bildhauer-Sachen Versamblungen, und öffentl. Schulle zu halten, ein Modell aufzustellen und sollen die übertretter nicht nur allein hoch gestrafft, sondern Ihnen alsogleich alles mit gewalt eingestellet werden. Ihro Maj. wollen, dass allen, welche genugsambe Verdienste, und Fähigkeiten haben, nach überstandenen Examen, und abgelegten Proben Ihrer Wissenschaft, Kunst, und Wohlverhaltens, nachdeme Sie vorläuffig werden angelobet haben, die Statuta ordentlich und vollständig zu halten, und selben in allen nachzuleben, der Schutz, und Protection von der Academie ertheillet werden solle, damit Sie in ihrer Kunst von denen Bürgl. Mahlern, noch jemand anderen nicht angefochten werden. — »Wir wollen aus eigener Bewegnus, und Vollmacht die Mahler-, Bildhauer-, Architectur- und anderen dergleichen Künsten Besonders schützen, und die, welche darinnen excelliren, und sich vor anderen hervorthuen, mithin den Schutz unserer Academie erhalten, mit Besonderen gnaden Bezeugung anfrischen, und Ihnen allergnädigst erlauben, den Titl eines Kays. Mahlers, Bildhauers, und dergleichen zu führen, von welchen Sich all andere, ausser die, welche in unseren Diensten Sich Befinden, oder mit einem Decret von unseren Obrist Cammerer würkl. versehen seyn, zu enthalten haben werden. Wir wollen auch und ordnen, dass alle so unter dem Schutz der Akademie stehen, von allen Taxen der Zünften, und Bürgerschaft befreyt, und allein von unseren Obrist-Hofgericht dependiren, und darvor convenirt werden sollen. Obige Ordnung, und Statuta sollen von jedermänniglich auf's genaueste gehalten, an dem Beschichet unser gnädigster will und Mainung.«

Es lässt sich denken, dass Bestimmungen, wie diese, welche freilich nach unsern Begriffen der Kunst nur geben was der Kunst gebührt, die alten Handwerksmeister an ihrer empfindlichsten Stelle trafen. Wir sehen sie denn auch einen wahren Sturm erregen, um die freventliche Neuerung von der »beträngten Bürgerschaft« abzuwenden. Nach Vernehmung der bürgerlichen Maler, Bildhauer, Steinmetz-, Bau- und Maurer-Meister erstatten Bürgermeister und Rath der Stadt Wien am 2. Mai 1735 an die Regierung von Nieder-Oesterreich, in Folge erhaltener Aufforderung, einen Bericht, in welchem sie bitten: »Dass vorgedachte Professionen, gleich wie bishero noch jedesmahlen beschehen, bei Ihren Kays. Privilegijs und Freyheiten allergnädigst geschützt, und gehandhabet, der Herr v. Schüppen aber mit seiner dagegen angesuchten Privilegien und Befreyung seiner unterhabenden Academie in höchsten Gnaden abgewiesen werden möge.« Unter den Gutachten der Bruderschaften, auf welche dieser Bericht sich stützt, ist namentlich die Aeusserung der »Vorsteher und gesambten Bürgl. Mahler der St. Lucae-Bruderschaft« von Interesse<sup>1)</sup>. Sie bezeichnen es als eine »Handtgreiffliche Schmach«, wenn van Schüppen behauptete, dass in ihrer Bruderschaft auch »Einige Anstreicher incorporiret« seien. Die St. Lucas-Zeche enthalte nur »Mahler, Vergoldter und Lacquirer«, und unter diesen seien zu allen Zeiten »sehr Vortreffliche Subjecta« gewesen, »welche ihnen von dem Herrn van Schüppen wenig oder gar nichts ausstellen lassen werden«. Wenn dieser also auch mit seinen Prätentionen abgewiesen werden und dadurch abgeschreckt das Land etwa verlassen sollte, so sei daran wenig gelegen, »gestalten die Haupt

<sup>1)</sup> Alle den Streit der Zünfte mit van Schüppen betreffenden, hier beigezogenen Actenstücke befinden sich im Besitz der Akademie. — Das Privilegium der St. Lucas-Bruderschaft s. unt. Beilagen I, 3.

und Residenz Statt Wienn Lange Jahr ohne derley seyn sollenten virtuos<sup>1)</sup> Künstlern gestandten auch wehrenter Zeit iedermäßig in der Mahlerey Kunst zu genüegen bedienet worden ist«. Das »Freyheits-Gesuch sei nur Ein Handgreifflicher Anlass zur Haussirer- und Störerey«. Für die von Ihro Kön. Kays. Maj. resolvirte und stabilirte Academie hege man jederzeit die »geziemente Veneration«, nicht aber dafür, dass »die dahin gehente Persohnen particular-Freyheiten« ansuchen und »uns Bürgerliche Mahler hierdurch Genzlichen BeEinträchtigen solten, Considerando dass weder im Ganzen Heyl. Römischen Reich, weder in dennen Kays. Erbländern gewöhnlich, dass die Academien derley Freyheiten genüessen, und andere ausspanden sollen können, immassen zu Nürnberg und Augspurg sich auch Academien befindten, jedoch wan die dahin gehente Scholares genugsamb perfectioniret, und alldorten Verbleiben, wie auch ihre Kunst frey exerciren wollen, sich vorhero umb das Bürgerrecht bewerben, und gleich dennen alldasigen Bürgerlichen Malhern die Steuer und alle andere Bürdten tragen müssen«. Die Akademie des Herrn Baron von Strudel hätte ganz anders gehandelt; sie hätte die bürgerlichen Maler in ihren Privilegien mit nichten gekränkt und nicht denjenigen, welche die Schule frequentirten, das Hausiren mit Bildern u. dgl. gestattet. Wenn Herr van Schüppen den Akademikern das Halten eines offenen Gewölbes verbiete, so sei das nur ein Versuch, die bürgerlichen Maler einzuschläfern. Denn jenen bliebe es trotzdem unbenommen, dass sie sich mit »anderen Persohnen versteheten, welche sowohl in denen Freyhäusern, Kirchhöffen, Canzleyen und Würths- wie auch Caffee-Häusern ihre Mahlereyen zu verkhauffen öffentlich herumbtragen thätten« u. s. w. Von dem Malen von Wägen für Minister und Cardinäle, — welches die Akademiker sich vorbehielten, — würden sie schwerlich existiren können, da das in drei, vier, fünf, auch mehr Jahren kaum Ein Mal vorkomme. — Ganz besonders aber sei zu befürchten, dass die Privilegien und Freyheiten der Akademie den »schädlichen Anlass gebete, dass nicht nur vielle Mahler von anderen Orthen anhero reyseten, und sich in die Academie verfügeten«, sondern dass auch die Mitglieder der Brüderschaft fahnenflüchtig würden, wie es bereits vorgekommen sei. Wenn das so fortgehe, würden die Bürgerlichen Maler bald ruinirt sein; denn es sei schon so weit gekommen, dass »kein Künstler mehr sich unter die Bürgerschaft begeben, sondern den Schutz bey der Academie suchen wolle, mithin mitls dessen allhier Einige Jahr verbleiben, ihme Ein Geldt zusamben verdienen, und wan es demselben nicht mehr gefällig, ohne dass er im Mindesten dem Landesfürsten eine Gewerb Steuer gereicht, von hier hinweg und in Ein anderes Landt sich begeben würde, wordurch das Gelde ausser Land gebracht, und dennen Einheimbischen Insassen nur schaden zugefüget wird«. — Nachdem sie sich dann auf die ihnen von Kaiser Rudolph II. am 21. Februar 1603 verliehenen und bisher stets gnädig bestätigten Privilegien berufen, und zwei zu ihren Gunsten lautende kais. Resolutionen aus den Jahren 1716<sup>2)</sup> und 1724<sup>3)</sup> herbeigezogen haben, schliessen sie ihre

<sup>1)</sup> Der Ausdruck »Virtuos« bezeichnet hier den Künstler überhaupt im Gegensatze zum Handwerker; ebenso wird die »freie Kunst« als »Virtù« von der »gemeinen Arbeit« unterschieden.

<sup>2)</sup> Diese Resolution betraf eine von den »gesambten freyen und unter der Kays. privilegirten Academie stehenden Bildhauern« u. s. w. gegen die hofbefreiten und bürgerlichen Bildhauer beim Kaiser erhobene Vorstellung, in welcher u. A. um »Executions-Stillstandsertheilung«

und um Wiederrherstellung der »vorhin schon stabilirt gewesenen Acadeemie« gebeten wird. Die Resolution lautete abschlägig, jedockh mit dem Beisatz: »Wann aber von diesen Academisten einaer oder anderer mit sonderbahrer Kunst begabt wäre, solllle von Regierung und Cammer selbiger zu einem Bürger praestitis praestandis befördert werden.« Abschrift in d. Acten d. Akad.

<sup>3)</sup> Hiermit ist eine an die Universität gerichtete Entscheidung gemeint, kraft deren zwei dort immatriculirte

auf Abweisung van Schüppen's gerichtete Bitte mit den Worten: »Aus welchen Hergang also und wahrhaften der Sachen Beschaffenheit Euer Gnaden genüeglich abnehmen werden, wie hart es uns fahlete, wan des Herrn van Schüppen in Prejudicium des uns Allernädigst Verliehenen Kays. Privilegij und deren nachgefolgten Beeden Hof-Resolutionen, wie auch Ergangenen Verlassen, sein Vermeintliches Freyheits-Project ad Effectum komben solle, wordurch uns die Völlige Arbeith und Lebens Mittel entnommen würden, und genzlichen mit Weib und Kindern ferners die Bürgerliche onera zu Entrichten ausser Standt gesaezet, Ja sogar zu Bethler gemachet werden müessten.«

Der Erfolg dieser Vorstellungen war ein ganz anderer als man erwartet hatte. Und zwar nach beiden Seiten hin. Selbstverständlich blieb der Akademie ihr Wirkungskreis ungeschmälert, wenn auch ohne ausdrückliche Bestätigung der von van Schüppen angestrebten Privilegien. Andererseits aber liess man auch die Zünfte vorläufig unangetastet. Es findet sich weder aus Carl's VI. noch aus Maria Theresia's Regierungszeiten eine Resolution vor, durch welche der Streit der Zünfte gegen die Akademie seine bestimmte Entscheidung gefunden hätte. Man hielt es offenbar für weiser, die schwach auflodernde Flamme in dem Aschenhaufen veralteter Institutionen langsam wieder verglimmen zu lassen, statt sie gewaltsam auszutreten. Erst die Regierung Joseph's II. gab, wie wir später zu schildern haben werden, durch die formelle Aufhebung des zunftmässigen Kunstbetriebes auch auf diesem Gebiete dem Geiste der neuen Zeit sein volles Recht.

2. Innere Einrichtungen und Erfolge. — Kupferstecherkunst und Anatomie. — Die Wohnungsnoth. — Preise und Festreden.

Jacob van Schüppen konnte mit Gleichmuth der Bewegung zuschauen, die der Privilegienstreit erregte. Seine junge Pflanzung stand in voller Blüthe und würde gewiss noch kräftiger gediehen sein, wenn er sie nicht binnen fünfundzwanzig Jahren viermal in neuen Boden hätte versetzen müssen. Gleich zu Anfang frequentirten im Durchschnitt jährlich mehr als 200 Personen die Akademie<sup>1)</sup>, und zwar nicht nur aus Wien und den österreichischen Kronländern, sondern auch aus dem »Reich« und dem nichtdeutschen Auslande, selbst aus America<sup>2)</sup>. Die meisten waren Zeichner, Maler und Bildhauer; doch kommen daneben in den Listen bereits während der ersten vier Jahre 93 Schüler der Architekturclasse vor, welche zum Theil auch das Modell besuchten. Für das architektonische Fach und die Geometrie war seit Eröffnung der Anstalt in der Person Johann Adam Loscher's<sup>3)</sup> ein eigener Lehrer angestellt, und als sich die Nothwendigkeit ergab, die Anfänger im Zeichnen von den Vorgesrittenen zu trennen, welchen Letzteren van Schüppen selbst den Unterricht ertheilte, musste eine dritte Lehrkraft bestellt und zugleich für die Ver-

Künstler, der Bildhauer Anton Oeberl und der Porträtmaler Anton Wachslunger, wieder »aus dem Matricul ausgelöscht« und der Universität anheimgegeben wurde: »dass wann Künfftighin ein dergleichen besonderer Künstler bey Ihr den Schutz ansuchen würde, Sie denselben mit seinem Begehren ab- und nach Hoff anweisen solle«. Abschrift ebendas.

<sup>1)</sup> Beilagen IV, Tabelle A. Die Schülerlisten fassen in der ersten Zeit mehrere Jahre zusammen. In der Tabelle ist daraus in diesen Fällen das arithmetische Mittel gezogen.

<sup>2)</sup> Beilagen IV, Tabelle B.

<sup>3)</sup> Neben ihm wirkte später kurze Zeit, als unbesoldeter Professor der Architektur, Johann Thomasoni de Concordia. Reichsfin.-Arch., Hoffin.-A. v. 21. Juni 1763.